

Satzung der Landesgruppe Rheinland-Pfalz in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e.V. (DVJJ)

§ 1 Rechtsform

Die Landesgruppe Rheinland-Pfalz ist gemäß § 16 der Satzung der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) ein nicht rechtsfähiger Verein auf der Basis dieser Satzung. Der Sitz der Landesgruppe ist Mainz.

§ 2 Aufgaben und Zweck

Die Landesgruppe Rheinland-Pfalz verfolgt das Ziel, alle mit der Jugendkriminalität zusammenhängenden Fragen wissenschaftlich zu erörtern und deren Lösung praktisch zu fördern. Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch die Pflege des fachlichen interdisziplinären Austauschs zwischen den Mitgliedern und weiteren mit diesem Aufgabenbereich betrauten Gremien und Personen.

Innerhalb der Landesgruppe Rheinland-Pfalz können hierzu Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Landesgruppe gehören an, wer Mitglied der DVJJ e.V. ist, in Rheinland-Pfalz wohnt oder tätig ist.

§ 4 Organe

Die Organe der Landesgruppe Rheinland-Pfalz sind die Mitglieder-versammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Ihr obliegt die Beschlussfassung in allen grundsätzlichen Fragen die zum Aufgabenbereich der Landesgruppe Rheinland-Pfalz gehören. Darüber hinaus wird dies möglich, wenn 1/3 der Mitglieder der Landesgruppe Rheinland-Pfalz dieses verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor der Sitzung schriftlich bekannt zu geben. Alle Mitglieder können bis zum Eintritt in die Tagung Anträge zur Tagesordnung stellen. Davon ausgenommen sind Inhalte, die den § 10 dieser Satzung betreffen. Von der Einhaltung der Frist kann in dringenden Fällen abgesehen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Der Mitgliederversammlung obliegt die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, des Kassenberichtes, die Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Beirates, sowie der Kassenprüfung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden; zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einer Schriftführerin / einem Schriftführer und einer Kassenwartin / einem Kassenwart.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann aus der Mitte des Beirates ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.

Sowohl Mitglieder des Vorstandes als auch des Beirates können auf Antrag vorzeitig von ihrer Funktion abberufen werden.

§ 7 Beirat

Die Landesgruppe bildet einen Beirat aus Mitgliedern unterschiedlicher Berufsgruppen zusammensetzen.

Der Beirat wird analog des Vorstandes gewählt.

Die Mitglieder des Beirates haben die Aufgabe, die Verbindung zu ihrer jeweiligen Berufsgruppe und ihrer Fachgebiete zu pflegen und den Vorstand zu beraten.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Vorstand, der Kassenprüfer und der Beirat werden in getrennten Wahlgängen hintereinander wie folgt gewählt:

1. Wahl des Vorsitzenden
2. Wahl der beiden Stellvertreter
3. Wahl des Schriftführers
4. Wahl des Kassenwarts
5. Wahl einer Kassenprüferin/eines Kassenprüfers

Gemeinschaftliche Wahl des Beirates

Die Wahlen und Abberufungen erfolgen auf Antrag in geheimer Abstimmung.

§ 9 Beschlüsse

Die Beschlussfassung erfolgt auf dem Wege der Abstimmung in einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Mehrheit von 2/3 der Abstimmenden bedürfen Beschlüsse zu folgenden Gegenständen:

1. Änderung dieser Satzung
2. Auflösung der Landesgruppe Rheinland-Pfalz
3. Vorzeitige Abberufung der Mitglieder des Vorstandes oder des Beirates oder eines seiner Mitglieder

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Landesgruppe bedürfen außerdem der Genehmigung der DVJJ e.V.

§ 10 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Darin sind mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnungspunkte, die Anträge, den Wortlaut der Entschlüsse, das Stimmenverhältnis und die Themen der Vorträge enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift ist der DVJJ e.V. zu übersenden.

§ 11 Vertretungsbefugnis

Der Vorstand vertritt die Landesgruppe nach außen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Gemeinnützigkeit

Die Landesgruppe ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 13 Vereinsvermögen im Fall der Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Landesgruppe oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die DVJJ e.V.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung mit Datum der Gründungsversammlung der Landesgruppe Rheinland-Pfalz in Kraft und setzt damit alle vorausgegangenen Satzungen außer Kraft.

Mainz, 10. Januar 2007